

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage gem. § 5 der Fraktion Hagen Aktiv
Hier: Umsetzung Transparenzgesetz

Beratungsfolge:

26.03.2015 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Ratshausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 05. März 2015

Sachstandsanfrage: Umsetzung Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte nehmen Sie für die nächste Sitzung des Rates den folgenden Vorschlag zur Tagesordnung gemäß § 6 GeschO auf:

Am 17.06.2010 (Drucksache Nr. 0552/2010) hat der Rat der Stadt Hagen beschlossen, dass die in der Begründung genannten Gesellschaften die Vorgaben des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW zeitnah umsetzen sollten. Dabei sollte der Beschluss zunächst nur die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfassen, ob mit oder ohne satzungsändernde Mehrheit bei der Gesellschafterin Stadt Hagen. Die städtischen Beteiligungen in anderen Rechtsformen, wie Aktiengesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, waren davon zunächst ausgeklammert. Außerdem sollte aus Kostengründen, insoweit nachvollziehbar, eine Änderung immer nur dann erfolgen, wenn auch andere Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen waren.

Die Verwaltung wird um einen ausführlichen und umfassenden Bericht darüber gebeten, wie weit die Umsetzung des Transparenzgesetzes bei den Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH gediehen ist. Außerdem wird gebeten, darzulegen, ob die gesetzliche Regelung als Grundlage zur Umsetzung auch in den städtischen Beteiligungen anderer Rechtsform ausreicht oder ob dafür ein gesonderter Beschluss des Rates analog demjenigen vom 17.06.2010 erforderlich ist.

Wir behalten uns vor, einen Sachantrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bücker
(Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

f.d.R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

FB OB

30

Betreff: Drucksachennummer: 0330/2015

Anfrage der Fraktion HAGEN aktiv; hier: Umsetzung Transparenzgesetz

Beratungsfolge:

26.03.2015 Rat der Stadt Hagen



Mit Beschluss vom 17.06.2010 (vgl. DS 0552/2010) beauftragte der Rat die Verwaltung, bei den in der Rechtsform einer GmbH geführten städtischen Beteiligungen entsprechend § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO in den jeweiligen Gesellschaftsvertrag bzw. in die Gesellschaftssatzung einen Passus zur Offenlegung der jährlichen Gesamtbezüge der GeschäftsführerInnen, der einzelnen Aufsichtsräte und Beiräte oder ähnlicher Einrichtungen im Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen.

Der Auftrag erging für die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Hagen, in denen eine qualifizierte (satzungsändernde) Mehrheit der Stadt Hagen gegeben ist. Sofern bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung keine qualifizierte Mehrheit der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung gegeben ist, soll auf einen entsprechenden Beschluss hingewirkt werden. Das Gleiche gilt bei mittelbaren Beteiligungen mit satzungsändernder Mehrheit.

Die Anpassung der Verträge oder Satzungen sollte nach der DS 0552/2010 zur Kostenminimierung erst dann erfolgen, wenn andere Gegebenheiten eine entsprechende Veränderung der Verträge/Satzungen notwendig machen.

Die Fraktion 'HAGEN AKTIV' erbittet hierzu einen umfassenden Sachstandbericht. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- a) Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden vier Gesellschaftsverträge/Satzungen angepasst. Beim BSH, bei der HAGENagentur und bei Sander Reisen wurde auch ein entsprechender Passus ergänzt. Die diesjährige Änderung der Satzung der GIS GmbH erfolgte unter großem Zeitdruck; die GO-konforme Ausgestaltung des Vertrages wurde in Absprache mit dem Notar verschoben.
- b) Im Übrigen haben die in der Rechtsform der GmbH geführten Beteiligungen die entsprechenden Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemacht. Damit wird der Gesetzeszweck erfüllt. Einzig im Jahresabschluss des ARCADEON erfolgt unter Hinweis auf die einschlägige Ausnahmeregelung des § 286 Abs. IV HGB keine Offenlegung der Gesamtbezüge des Geschäftsführers.
- c) Mit der Bezirksregierung in Arnsberg besteht Einigkeit, die Verträge und Satzungen GO-konform auszugestalten.

Die Fraktion 'HAGEN AKTIV' bittet ferner um Auskunft, ob die gesetzliche Grundlage zur analogen Umsetzung bei anderen Gesellschaftsformen als derjenigen mit beschränkter Haftung ausreicht oder ob ein gesonderter Ratsbeschluss erforderlich ist. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- d) § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO gilt sowohl für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, als auch für Aktiengesellschaften. Danach haben die Gesellschafter bzw. die Aktionäre darauf hinzuwirken, dass entsprechende Regelungen in die Verträge und Satzungen aufgenommen werden. Das gilt unmittelbar aber nur für Gründungen nach

Inkrafttreten des Gesetzes. Für Altverträge/Alt-Satzungen enthält der § 108 Abs. 2 GO NW lediglich ein Hinwirkungsgebot.

- e) Ebenfalls für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Aktiengesellschaften gilt mit vergleichbarem Regelungsgehalt auch der § 285 Ziffer 9 HGB. Diese Vorschrift allerdings hat nicht die Aufnahme von Regelungen in einen Vertrag oder eine Satzung zum Inhalt, sondern verpflichtet unmittelbar zu entsprechender Offenlegung im Jahresabschluss.
- f) Die Gesellschaftsverträge und Satzungen der in Form einer Aktiengesellschaft geführten Beteiligungen (Energie, mark-E, Straßenbahn) weisen allesamt entsprechende Regelungen auf. In den Jahresabschlüssen werden die Angaben dementsprechend -und damit gesetzeskonform- offen gelegt. Weiter gehende Beschlüsse sind speziell für Aktiengesellschaften nicht erforderlich.
- g) Für eine Anstalt öffentlichen Rechts sind § 108 Abs. 1 S 1 Ziffer 9 GO NW und § 285 Ziffer 9 HGB nach § 114a GO NW i.V.m. den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) NW analog anzuwenden. Dementsprechend erfolgt im Anhang des Jahresabschlusses des WBH eine entsprechende Offenlegung. Weiter gehende Beschlüsse sind speziell für Anstalten öffentlichen Rechts ebenfalls nicht erforderlich.